Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Berlin

// Vorstand //

GEW BERLIN • Ahornstraße 5 • 10787 Berlin

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– Landesverband Berlin –
Frau Franziska Giffey
Müllerstraße 163
13353 Berlin

Berlin, 16.11.2021
Telefon: 030/219993-0
Fax: 030/219993-50
E-Mail: vorstand@gew-berlin.de

Wiedereinführung der Verbeamtung von Berliner Lehrkräften

Sehr geehrte Frau Giffey,
sehr geehrte Frau Jarasch,
sehr geehrter Herr Dr. Lederer,
(nachrichtlich an weitere Mitglieder der „Dachgruppe“ sowie an die Verhandlungsleitungen für den Bereich Bildung),

nachdem SPD, Grüne und Linke sich in ihrem Sondierungspapier vom 15. Oktober 2021 für die Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften bei gleichzeitiger Kompensation für die Angestellten ausgesprochen haben, wollen wir als mitgliederstärkste Gewerkschaft für Lehrkräfte auf zu klärende Probleme aufmerksam machen. Auf unserer Landesdelegiertenversammlung am 09. und 10. November haben wir hierüber intensiv diskutiert. Wenn diese Probleme nicht gelöst werden, wird die Schere zwischen angestellten und verbeamteten Lehrkräften weiter auseinandergehen. Zudem wird das Arbeitsklima in den Kollegien durch diese Ungleichbehandlung nachhaltig belastet werden. Wir erwarten, dass Sie im Sinne der Kolleg*innen die unten dargelegten Fragen und Probleme zeitnah und umfassend klären.

A. Kompensation für angestellte Lehrkräfte

1. Seit 2012 haben wir in Tarifauseinandersetzungen auf die Unterschiede im verfügbaren Einkommen zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften aufmerksam gemacht und entsprechende Zulagen für die Angestellten gefordert. Diese wurden stets mit Verweis auf die fehlende Zustimmung aus der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft der Länder abgelehnt. Zuletzt schrieb die Senatsfinanzverwaltung im September 2019 in einem internen Vermerk für die Koalition: „Ausgleichsmaßnahmen speziell zum Ausgleich von Unterschieden zwischen tarifbeschäftigten und beamteten Lehrkräften ermöglicht der TV-L nicht.“

2. Auch eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung nur für Angestellte würde „dem Sinn und Zweck der Regelung des § 44 Nr. 2 TV-L widersprechen und womöglich auch gegen die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie (Artikel 9 Abs. 3 GG) verstoßen.“ (wissenschaftlicher Parlamentsdienst, Mai 2020).

Aus unserer Sicht gibt es dafür nur zwei gangbare Wege. Entweder eine tarifliche Regelung für Zulagen gem. §16(5) TV-L oder eine Ausnahme vom §44 Nr. 2 (Arbeitszeit). Für beide Fälle muss der Senat sein Verhältnis zur TdL klären.

B. Verbeamtung von Dienstkräften

Wir gehen davon aus, dass nach bisheriger Rechtslage ca. 40 % der heute beschäftigten Lehrkräfte entweder die persönlichen (Gesundheit, Nationalität, Alter) oder die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht erfüllen. Das betrifft 9.000 Lehrkräfte, die die Berliner Schule seit Jahren unter schwierigen Bedingungen am Laufen halten. Eine Lösung um diese Zahl zu verringern, , wäre die Schaffung von neuen Laufbahnen, die Wiedereröffnung von alten Laufbahnen oder die Änderung von Laufbahnen. Dies betrifft zum Beispiel pädagogische Unterrichtshilfen, Lehrer*innen für Fachpraxis, sogenannte Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung und Lehrkräfte unterer Klassen.

1. Diese Möglichkeit wurde in der Vergangenheit von der Laufbahn ordnenden Behörde SenFin abgelehnt. Derzeit ist die Gruppe der Angestellten über 45 Jahre von einer Verbeamtung ausgeschlossen. Dies ist die Gruppe, die vor bzw. bis zu 17 Jahren eingestellt wurde. Diese Kolleg*innen haben Nachwuchslehrkräfte ausgebildet und zugesehen, wie diese finanziell an ihnen vorbeigezogen sind. Erst 2009 wurde die Erfahrungsstufe 3, später die Stufe 5 vorweggewährt. Die Berliner Schule ist gerade auf die Erfahrung dieser Kolleg*innen angewiesen. Um also die Gruppe derer, die benachteiligt werden, zu reduzieren, müsste das Verbeamtungsalter deutlich angehoben werden – wohlwissend um die Benachteiligung anderer Berufsgruppen in Justiz oder Verwaltung.

2. Eine Verbeamtung ist nur bei gleichzeitiger Bildung eines Pensionsfonds verantwortbar. Hamburg setzt für Beihilfe und Pensionsrückstellungen 31 % an, Sachsen 40%. Hinzu kommt der Effekt der „Austrocknung“ der betrieblichen Altersvorsorge VBL. Dazu schrieb SenFin: „Eine weitreichende Lehrerverbeamtung würde dazu führen, dass das vom Land Berlin zu zahlende VBL-Sanierungsgeld ansteigt, da sich – durch die verringerte Entgeltsumme – das Verhältnis der gezahlten Umlagen zu den VBL-Rentenzahlungen deutlich verschlechtert.“

3. Die Umstellung der Rechtsverhältnisse von der Antragstellung bis zur Urkundenausfertigung wäre von der Personalstelle wohl nur sukzessive in den nächsten Jahren gestaltbar – bei gleichzeitiger Neueinstellung von über 3.000 Lehrkräften jährlich. Neben der Bindung von Personal für diese Aufgaben und die notwendigen Schulungen hierfür, würde gleichzeitig der Effekt eintreten, dass die Unterschiede zwischen angestellten und verbeamteten Lehrkräften auf Jahre dennoch weiterbestehen würden.

4. Auch die Problematiken der Gesundheitsprüfung müssen gelöst werden. Eine pauschale Anerkennung der Eignung ist nicht möglich. Hier besteht eine weitere Ungerechtigkeit bei der Rückkehr zur Verbeamtung, da angestellte Lehrkräfte bereits eine Einstellungsuntersuchung hinter sich haben (hätten können) und durch die bereits geleisteten Arbeitsjahre eher nicht gesünder wurden. Beim LaGeSo stehen außerdem aktuell (2021) noch 1.700 Einstellungsuntersuchungen aus.

5. Nach bisheriger Rechtslage, nach der alle Ämter durchlaufen werden müssen, würden Tarifbeschäftigte in Funktionsämtern in die Besoldungsgruppe A13 zurückgestuft werden und über Jahre schlechter gestellt werden.

6. In dem oben schon zitierten Vermerk der Finanzverwaltung von 2019 schriebt diese: „Eine Verbeamtung von Lehrkräften ist finanziell nur dann verantwortbar, wenn:
   „keine zusätzliche Zulage für die angestellten Lehrkräfte gezahlt wird, als Altersgrenze die in den Richtlinien der Regierungspolitik vorgesehenen 45 Jahre (20 Jahre vor Eintritt in den Ruhestand) gewählt wird, um nicht zu hohe Kosten zu produzieren," Diese Aussagen stehen im Widerspruch zu den bisherigen öffentlichen Verlautbarungen. Wir bitten Sie um eine Erläuterung. Gleichzeitig stellen wir die Frage, ob die Absicht besteht, die Anerkennung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten im LBeamtVG zu ändern.

Wir bitten Sie zeitnah um die Erläuterung Ihrer Lösungsansätze zu den oben dargestellten Probleme und bieten Ihnen an dieser Stelle erneut das Gespräch an.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Regulin	Tom Erdmann	Udo Mertens	Anne Albers
Vorsitzende	Vorsitzender	Leitung des Vorstandsbereichs Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik	